



Heizölverbraucheranlagen / -lageranlagen

Ihre Pflicht für den Wasserschutz

Heizölverbraucheranlagen (Heizöltanks) fallen, aufgrund der wassergefährdenden Eigenschaften des Heizöls, in den Geltungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für die sichere Heizöllagerung und damit für den technisch einwandfreien Zustand und die ordnungsgemäße Funktion der Heizölverbraucheranlage ist der Betreiber oder die Betreiberin selbst verantwortlich.

Damit durch das Austreten von Heizöl keine Bodenverunreinigungen oder Gewässerschäden verursacht werden, ist es wichtig, dass der Betreiber oder die Betreiberin mit den gesetzlichen Anforderungen vertraut ist.

Anzeigepflicht:

Anzeigepflichtig sind die Errichtung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Liter Heizöl, sowie alle unterirdischen Anlagen. Die Anzeige erfolgt beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in Saarbrücken.

Das Formular finden Sie auf unter: www.saarland.de/anzeige-awsv

Liegt meine Anlage im Schutzgebiet?

Mit Hilfe des mobilen Schutzgebiete-Assistenten, der kostenlos erhältlichen App „NaSaarWas“, sowie über das Geoportal des Saarlandes können Sie sich darüber informieren, ob sich Ihre Heizölverbraucheranlage in einem Schutzgebiet (Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet) befindet.

Die App erfordert keine Registrierung.

ACHTUNG:

Die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in der Schutzzone 2 von Wasserschutzgebieten ist VERBOTEN.

Überwachung der Heizölverbraucheranlage:

Um eventuelle Leckagen, Verformungen oder Risse in den Heizöltanks zu bemerken, nehmen Sie ihre Tanks mehrmals im Jahr, z.B. vor und nach der Befüllung, in Augenschein.

- Bei Tanks mit einer Auffangwanne ist darauf zu achten, dass diese einen zugelassenen und intakten öldichten Innenanstrich oder eine Folienauskleidung hat. Die Auffangwanne muss trocken sein und es dürfen keine Gegenstände darin abgestellt werden.
- Bei Tanks mit einem Leckwarngerät ist darauf zu achten, dass die grüne Betriebsleuchte leuchtet.

Fachbetriebe oder Sachverständige können Sie bei der Kontrolle und der Bewertung des Zustands Ihrer Heizölverbraucheranlage unterstützen.

Fachbetriebe zur Instandsetzung:

Heizöltanks mit einem Volumen von über 1.000 Liter dürfen nur von Fachbetrieben nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden. Lassen Sie sich vor Beginn der Arbeiten den Fachbetriebsnachweis vorlegen.

Befüllung:

Damit Heizöltanks ordnungsgemäß befüllt werden können, gibt es einige Regeln zu beachten:

- Der freie Zugang zur Heizungs- und Tankanlage muss für den Tankwagenfahrer sichergestellt werden
- Ein optisch und technisch guter Zustand der Tanks muss vorliegen
- Die Bestimmung des Füllstandes muss möglich sein, um die freie Menge zu bestimmen
- Tank, Füllstutzen und Lüftungsleitungsmündung sind während des Betankens durch Kontrollgänge des Tankwagenfahrers zu überwachen. Eine weitere Person kann nach Einweisung dabei unterstützen.



Prüfung durch einen Sachverständigen:

Zusätzlich zu der Eigenüberwachung kann eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV erforderlich sein. Dies ist der Fall bei:

- Oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 Liter Inhalt vor der Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen. Zusätzlich dazu müssen Prüfungen wiederkehrend alle 5 Jahre und bei einer Stilllegung für Anlagen mit mehr als 1.000 Litern in Schutzgebieten und für Anlagen mit mehr als 10.000 Litern außerhalb von Schutzgebieten durchgeführt werden.
- Allen unterirdischen Anlagen außerhalb von Schutzgebieten. Hier muss eine Prüfung wiederkehrend alle 5 Jahre erfolgen, vor der Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und bei Stilllegung.
- Bei allen unterirdischen Anlagen in Schutzgebieten muss die wiederkehrende Prüfung alle 2 ½ Jahre erfolgen.

Werden nach der Prüfung des Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, müssen diese innerhalb von sechs Monate behoben werden. Erhebliche oder gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Alte Kunststofftanks:

Bei älteren Kunststofftanks aus Polyethylen oder Polyamid kann es zu einer kritischen Materialermüdung kommen. Diese Materialermüdung kann zu Undichtigkeiten führen. Der sichere Betrieb von Kunststofftanks wird von dem „bl-Bundesverband Lagerbehälter e.V.“ mit 30 Jahren angegeben.

Problemstellen sind zum Beispiel:

- Verformungen und Einbeulungen („Elefantenfuß“)
- Starke Verfärbungen oder sogenannter Weißbruch/ Risse
- Neigung der Tanks zur Seite oder Sattelbildung am Tankdach

Ein sicherer Betrieb von Behältern mit solchen Problemstellen kann nicht dauerhaft gewährleistet werden.

Betriebsstörung:

Wer eine Anlage betreibt, instand setzt oder überprüft, hat das Austreten von wassergefährdenden Stoffen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.

Weitere Informationen zum Thema Heizölverbraucheranlagen sind unter folgendem Link zu finden: www.saarland.de/heizoel

Kontakt: Fachbereich 2.1 beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Tel.: 0681/8500-0

Informationen
zusammengefasst:



www.saarland.de/heizoel



www.saarland.de/anzeige-awsv